

# B e g r ü n d u n g

## zum Bebauungsplan Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße

### 1. Anlaß der Aufstellung

In der Sitzung des Rates der Stadt Recklinghausen am 23.2.1981 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße beschlossen.

Anlaß der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße ist, entsprechend der Darstellung von Gewerbeflächen und Grünflächen in der im Parallelverfahren laufenden Flächennutzungsplan-Änderung, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Bereiches zwischen Westring und Autobahn A 43.

Aufgrund der günstigen Anschlußmöglichkeit an das überregionale Verkehrsnetz bietet sich hier, bei Schonung des noch vorhandenen Naturpotentials, die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/  
Friedrich-Ebert-Straße - wird wie folgt begrenzt:

#### Im Norden

durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Hertener Straße

#### Im Osten

durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Westring

#### Im Süden

durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Ebert-Straße

#### Im Westen

durch die Ostseite der Bundesautobahn A 43.

### 3. Bisherige Verfahrensschritte

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgte durch einen Aufstellungsbeschuß des Rates vom 23.2.1981.

Der Planungsausschuß der Stadt Recklinghausen beschloß in seiner Sitzung am 16.4.1986 die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a Abs. 2 BBauG in Form einer vierwöchigen Auslegung der Planunterlagen im Planungsamt.

Die entsprechende öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Planungsamt erfolgte in der Zeit vom 15.2.1988 bis 11.3.1988 einschließlich.

...

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs-  
planes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße



Im Vorfeld des Bebauungsplan-Entwurfes wurde seitens der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ökologie Stumpf/Hardt im Auftrag der Stadt Recklinghausen eine städtebauliche und ökologische Voruntersuchung für das Plangebiet erstellt. Die im Rahmen dieser Voruntersuchung angefertigte Biotop-Kartierung wurde am 17.10.1985 im Umweltausschuß der Stadt Recklinghausen vorgestellt. Die Vorstellung der Zwischenergebnisse des städtebaulich/ökologischen Gutachtens mit dem Vorschlag der Ausweisung von drei gewerblich nutzbaren Teilflächen erfolgte am 9.1.1986 im Umweltausschuß und am 15.1.1986 im Planungsausschuß. Die Ergebnisse des Gutachtens spiegeln sich in den Ausführungen unter Pkt. 7 dieser Begründung ('Ziele der Stadtplanung') wider.

In seiner Sitzung vom 19.12.1988 beschloß der Rat der Stadt Recklinghausen die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 31.3.1989 bis 2.5.1989 einschließlich.

Im Zusammenhang mit der Offenlegung wurde noch einmal ausführlich Stellung zur Ausweisung der Gewerbefläche im südöstlichen Teil des Bebauungsplan-Entwurfes genommen.

Es wird dabei, wie bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, auf den außerordentlichen stadtklimatologischen und ökologischen Stellenwert des Plangebietes hingewiesen und auf die Notwendigkeit einer weitgehend lückenlosen Vernetzung der einzelnen Grünbereiche miteinander. Insofern könnte die Beibehaltung der betreffenden Gewerbefläche zu einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung im o.g. Sinne führen.

Der Schutz und Erhalt dieses Bereiches machte es erforderlich, einen Interessenausgleich zwischen ökologischen und ökonomischen Belangen zu finden. Um diesbezüglich zu einer sachlich fundierten Aussage und somit auch zu einer Antwort in der o.g. Frage zu gelangen sowie auch vor dem Hintergrund konkreter Ansiedlungsbestrebungen zweier Autohäuser und eines Textilunternehmens, wurde am 26.9.1989 innerhalb der Stadtverwaltung die "Projektgruppe Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)", bestehend aus den Fachämtern "Amt für Umweltschutz und Wirtschaftsförderung", "Stadtplanungsamt" und "Garten- und Friedhofsamt" eingerichtet.

Aufgabe der Projektgruppe war es, anhand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - die Organisation der UVP in der Verwaltung (Vorgabe an Arbeitszielen und Zeitrahmen) sowie deren Einbindung in bestehende Planungsinstrumente aufzuzeigen, um somit Vorgaben für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei konkreten Bebauungsplanverfahren zu haben.

Konkret hieß dies für den o.g. Planbereich über eine Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen zuerst eine Bestandsanalyse der Faktoren Wasser, Boden, Luft, Klima, Flora/Fauna, Landschafts- und Ortsbild, Erholung, Lärm, Altlasten etc. zu erstellen.

Die anschließende Bewertung des Bestandes mit Hilfe einer fünfstufigen Bewertungsskala ermöglichte Aussagen über die Qualität dieses Gebietes bezüglich der einzelnen Umweltpotentiale unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Auf dieser Grundlage konnten die Auswirkungen der geplanten Ansiedlungsmaßnahmen überprüft und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Planungsalternativen vorgeschlagen werden.

Die Änderung der mittleren gewerblichen Fläche in private Grünfläche, die Rücknahme der gewerblichen Ausweisung im nördlichen Bereich sowie die Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich des Futtermittel- und Landhandel-Betriebes und die Neuausweisung einer eingeschränkten Gewerbefläche auf dem Dreiecksgrundstück zwischen Autobahn, Rietstraße und Friedrich-Ebert-Straße machten eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Den Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung faßte der Rat in seiner Sitzung vom 18.3.1991. Die 2. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 6.6.1991 bis 8.7.1991 einschließlich statt.

#### 4. Ziele der Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 29.9.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Zahlen abgestimmt (gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW i.d.F. vom 3.6.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979).

Neuere Erkenntnisse in Bezug auf Ökologie und Naturschutz führten zur Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Nr. 2.24 "Westring/Friedrich-Ebert-Straße" (siehe auch 6.1). Am 18.3.1988 hat der Regierungspräsident Münster mitgeteilt, daß landesplanerische Bedenken zu dieser Änderung nicht erhoben werden. Er regt jedoch an, nach Möglichkeit auf die verbliebene südlichere Gewerbefläche zugunsten eines zusammenhängenden Grünzuges zu verzichten und eine entsprechende städtebauliche Abwägung vorzunehmen.

...

Da der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und landesplanerisch relevante Abweichungen vom Flächennutzungsplan nicht vorgesehen sind, ist davon auszugehen, daß die beabsichtigten Festsetzungen den Zielen der Landesplanung entsprechen.

Im Gebietsentwicklungsplan "Nördliches Ruhrgebiet" ist der Planbereich als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe" dargestellt. Im Süden wird der Bereich von einer Richtfunktrasse überquert.

## 5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Der citynahe Bereich hat besondere Bedeutung als "Eingangstor" von Westen zur Innenstadt und soll für attraktive Gewerbebetriebe oder Verwaltung reserviert werden.

Die schützenswerten Landschaftsteile sollen bei den Planungen besonders berücksichtigt werden.

## 6. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben

### 6.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde vom Regierungspräsidenten Münster am 19.9.1980, Az.: 35.2.1 - 5106/Re. - 44/80, genehmigt. Die Genehmigung ist gem. § 6 Ziffer 6 des Bundesbaugesetzes am 29.9.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Am 9.6.1986 hat der Rat der Stadt Recklinghausen das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich 2.24 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden.

Im Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche dargestellt. Neuere ökologische Untersuchungen ergaben jedoch die Notwendigkeit, zur Sicherung des Naturpotentials an dieser Stelle die bisherigen Planungsabsichten zu überdenken.

Im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Flächen dargestellt:

Die gewerbliche Baufläche im Norden des Änderungsbereiches wird begrenzt auf eine Tiefe von ca. 170 m südlich der Hertener Straße. Parallel dazu zwischen Autobahn und gewerblicher Baufläche wird eine private Grünfläche vorgesehen. Daran schließt sich nach Süden hin eine öffentliche Grünfläche, eine Fläche für Wald und eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz an.

...

Eine weitere private Grünfläche zwischen Westring und vorhandenem Fuß- und Radweg grenzt unmittelbar an die Fläche für Wald. Die gemischte Baufläche im Kreuzungsbereich Westring/Friedrich-Ebert-Straße bleibt ebenso erhalten wie die gewerbliche Baufläche in einer Tiefe von teilweise ca. 100 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße. Die verbleibende Fläche nördlich bzw. östlich des Breuskesmühlenbaches wird als private Grünfläche ebenso wie die Fläche südlich des Breuskesmühlenbaches dargestellt. Die Dreiecksfläche südlich der Rietstraße wird als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die öffentlichen Grünflächen im Norden sowie nördlich der gemischten Baufläche werden überlagernd als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

## 6.2 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - bestehen folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

1. ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 - Verkehrsfläche Friedrich-Ebert-Straße - rechtsverbindlich seit 27.6.1965
2. ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - rechtsverbindlich seit 9.3.1970
3. Verbandsfluchtlinienplan Westring, Plan Nr. 5 förmlich festgestellt am 5.8.1926
4. Fluchtlinienplan Wiesenstraße, Plan Nr. 521, förmlich festgestellt am 3.6.1913.

Diese noch bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, die in einem besonderen Plan "Aufhebung bestehender Festsetzungen" dargestellt werden, sollen aufgehoben und durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 165 ersetzt werden.

## 6.3 S a t z u n g e n

### 6.3.1 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 3.6.1986 ist zu beachten.

...

#### 6.4 Denkmalschutz

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ist nicht vorgesehen, Gebäude innerhalb des Planbereichs gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) in der Fassung vom 11.3.1980 in die Denkmalliste einzutragen.

Das Mühlengebäude der Paul's Mühle stammt aus dem 19. Jahrhundert, das Haupthaus wahrscheinlich aus dem 18. Jahrhundert. Es sind jedoch in so starkem Maße Umbauten erfolgt, daß der Denkmalwert nicht mehr gegeben ist.

Denkmalbereiche gem. § 6 Abs. 4 DSchG sollen im Plangebiet ebenfalls nicht festgesetzt werden.

#### 6.5 Bodendenkmalschutz

Bodendenkmalpflegerische Belange liegen nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht vor. Auf einen Hinweis ist im textlichen Teil zum Bebauungsplan dennoch nicht verzichtet worden.

#### 6.6 Bergbau

Nach den z. Zt. vorliegenden Unterlagen liegt der Bebauungsplanbereich Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - in einem Gebiet, unter dem der Bergbau umgeht. Um zukünftige Bauwerke wirksam und in angemessener Weise gegen evtl. Bergschäden sichern zu können, ist schon vor Beginn der Einzelplanung mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen, damit die gesetzlich geregelten Vorkehrungen getroffen werden.

Durch das Planungsgebiet verlaufen zwei Ausbißlinien untertägig vorhandener tektonischer Störungen (s. Anlage). Im Bereich dieser Störungszonen ist es besonders wichtig, schon vor der Planung von Erschließungsmaßnahmen, Grundstücksaufteilungen und der Stellung einzelner Gebäude wegen der unbedingt erforderlichen Abstimmung mit der Ruhrkohle AG Westfalen in Dortmund Verbindung aufzunehmen.

### 7. Ziele der Stadtplanung

#### 7.1 Allgemeiner Planinhalt

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - ist die Regelung der städtebaulichen Gesamtsituation in diesem Bereich.

Aufgrund der städtebaulichen exponierten Lage - Innenstadtnähe bei gleichzeitiger günstiger Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (Autobahn A 43) - bietet sich hier in einem der Qualität des Gebietes entsprechenden Umfang die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an.

...

Diese Absicht bedeutet, daß die Sicherung und Entwicklung der Umweltqualität gleichrangig zu der Förderung von Betriebsansiedlungen zu sehen ist. Bei der betriebswirtschaftlichen Planung auf den Einzelgrundstücken muß deshalb durch den künftigen Nutzer die Erhaltung der landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Wichtig für die Sicherung einer dauerhaften Attraktivität des Standortes ist, daß der ökologische Wert der unmittelbaren Umgebung soweit wie möglich erhalten bleibt.

Entsprechend diesen und den unter Pkt. 4 und 6 der Begründung aufgeführten städtebaulichen Zielvorgaben sollen, entgegen den früheren Absichten, nur noch in flächen- und nutzungsmäßig reduzierter Form Gewerbeflächen festgesetzt werden. Folglich beschränkt sich diese Ausweisung auf die Bereiche Hertener Straße/Ecke Westring sowie auf den Betrieb Paul's Mühle westlich der Friedrich-Ebert-Straße (Landhandel) und die Dreiecksfläche zwischen Rietstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Autobahn.

Das Bebauungsplangebiet ist Teil eines zusammenhängenden Grünzuges zwischen dem Autobahnkreuz Recklinghausen Nord und des Bereichs Hohenhorst, der die Wohngebiete am westlichen Stadtrand von der Autobahn trennt.

Die Klimafunktion des Plangebietes kann im gesamtstädtischen Zusammenhang als bedeutsam angesehen werden. Nach der Klimaanalyse für die Stadt Recklinghausen ist dieses Gebiet durch die für "Freilandklima" charakteristischen Eigenschaften dominiert:

- ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf;
- Windoffenheit;
- normale Strahlungsverhältnisse mit mäßiger Aufheizung bei Tage und deutlicher Abkühlung bei Nacht;
- keine Freisetzung von Emissionen;
- geringe Reibung, somit Funktion als Luftleitbahn.

Dementsprechend erhält das Plangebiet seine zentrale Klimafunktion durch folgende Faktoren:

Dem natürlichen Gefälle folgend strömt Kaltluft von Norden her ein. Dabei gehen die positiven Klimaeffekte nicht nur vom Nord-Süd-Gefälle innerhalb des Plangebietes aus, sondern werden durch die bestehende Freilandnutzung zusätzlich unterstützt und verstärkt. Hierbei ist wesentlich, daß sich die Luft über dem Freiland bei Strahlungswetterlagen deutlich abkühlen kann und nicht durch Immissionen aus dem Plangebiet zusätzlich belastet wird.

Die über das Plangebiet anströmende sowie die auf den freien Flächen entstehende Kaltluft dient der Belüftung des südwestlichen Innenstadtbereiches. Dementsprechend ist in der Klimafunktionskarte (Anlage zur Klimaanalyse für die Stadt Recklinghausen) der west-östliche Kaltluftabfluß aus dem Plangebiet dargestellt. Die Friedrich-Ebert-Straße ist zudem als Luftleitbahn für den Stadtkern ausgewiesen.

Darüber hinaus kann die Kalt- bzw. Frischluft, sofern sie nicht im Plangebiet selbst entsteht, hier nur von Norden her einfließen, da der westliche Zustrom durch den Autobahndamm der A 43 blockiert ist.

Im Hinblick auf die dominierenden Süd-West- und Westwindlagen ist diese Riegelwirkung für die Durchlüftung der Reck-

...

linghäuser Innenstadt als besonders nachteilig anzusehen. Dem Plangebiet kommt somit die Schlüsselfunktion für den verbleibenden Frischlufttransport in den südwestlichen Teil der Innenstadtbereiche zu.

Vor diesem Hintergrund ist die eingeschränkte GE-Ausweisung bzgl. der Baugrenzen sowie der Geschossigkeit bzw. der Gebäudehöhe im Kreuzungsbereich Hertener Straße/Westring und entlang der Friedrich-Ebert-Straße zu sehen.

In Verbindung mit der Festsetzung von Dachbegrünung (50 % der Dachflächen) und umfangreichen Begrünungsmaßnahmen (Stellplatzbegrünung 1 Baum pro 8 Stellplätze) auf den jeweiligen Baugrundstücken soll die den kleinräumigen Luftaustausch beeinträchtigende Aufheizung großer versiegelter Flächen vermieden bzw. eingeschränkt werden. Darüber hinaus dienen diese Pflanzgebote einer anspruchsvollen Gestaltung des Gewerbegebietes, die sich nicht nur auf die Architektur, sondern auch auf die Freiraumgestaltung beziehen sollte.

Die umfangreichen Begrünungsfestsetzungen (insbesondere Dach- und Fassadenbegrünung) bedingen möglicherweise Mehrkosten (Konstruktion, Abdichtung) für die Eigentümer. Diese sind insofern gerechtfertigt, als die Begrünungsmaßnahmen städtebaulich (Einbindung in die umgebenden Grünbereiche) und ökologisch (Aufrechterhaltung der stadtklimatologisch bedeutsamen Funktion) notwendig sind.

Neben seiner stadtklimatisch bedeutsamen Funktion ist das Plangebiet durch - ein für Innenstadtbereiche seltenes - teilweise noch intaktes Ökosystem gekennzeichnet.

Basierend auf der städtebaulichen Voruntersuchung der Arbeitsgruppe Stumpfl/Hardt aus dem Jahre 1986/87 und der Bestandsbewertung durch die UVP-Arbeitsgruppe aus dem Jahre 1990/91 konnten hierfür besonders zwei Bereiche ermittelt werden, die bezüglich ihrer Artenvielfalt in Flora und Fauna einen hohen Seltenheitswert aufweisen.

Es handelt sich hierbei um die nördlich der Grünfläche 'Spielplatz' ausgewiesene öffentliche Grünfläche. Hier hat sich durch den Erddruck der Dammschüttung der Autobahn an verschiedenen Stellen Staunässe gebildet. Diesem Umstand ist es zu verdanken, daß hier weitgehend unberührt ein Feuchtbiotop entstehen konnte.

Die zweite Fläche ist die in unmittelbarer Nachbarschaft zum MI-Gebiet an der Friedrich-Ebert-Straße liegende Buschwiese, die sich zu einem wertvollen Brutbiotop für Insekten und Vögel entwickelt hat.

Im Jahre 1987 wurde das Plangebiet durch die Biotopkartierung des Landes NW, im Jahre 1988 nachträglich durch die Stadtbiotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung erfaßt. Die Biotopkartierung stuft den erstgenannten Bereich als "gut ausgebildete, zusammenhängende Fläche mit hoher Artenvielfalt von lokaler Bedeutung" ein.

Für diese seltene, aber auch gefährdete Biozönose mit Naßwiesen, Naßweiden, Röhricht, Feldgehölz und Gebüsch (Biotop-Kataster Nr. 12 TK 25/4309) empfiehlt die LÖLF die Unterschutzstellung als "geschützter Landschaftsbestandteil".

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits erkannten Störungsanzeiger wurden darüber hinaus folgende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen angeraten:

- keine weitere Entwässerung der Flächen vornehmen (zu lassen),
- die Beseitigung des dort vorhandenen Mülls,
- die Vermeidung der weiteren Eutrophierung,
- die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftungsformen (insbesondere zweimalige Mahd pro Jahr) sowie
- die o.a. Schutzgebietsausweisung.

Bei der zwei Jahre später durchgeführten Stadtbiotopkartierung wurden die besonders empfindlichen und gefährdeten Bereiche einer genaueren Untersuchung und Beschreibung unterzogen (Nr. 68 - Brache am Einkaufszentrum Westring, Größe ca. 1,0 ha; Nr. 69 - Feuchtgrünland zwischen Westring und A 43, Flächengröße ca. 4,7 ha) und entsprechend ihrer Ausbildung als lokal bedeutsame, weil gefährdete Pflanzengesellschaft und wertvolles Vernetzungsbiotop eingestuft.

Um diese landschaftlich wertvollen Bereiche zu erhalten, wurden diese öffentlichen Grünflächen 'Biotop' gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Sicherung dieser beiden Biotopflächen und den Erhalt der Vernetzungsleistung des gesamten Grünzuges für Flora und Fauna, werden alle übrigen Freiflächen als private Grünflächen festgesetzt. Die genaue Spezifizierung "Grünland" ermöglicht weiterhin die Nutzung als Grünfütterwiese, Streuwiese, Weide- und teilweise Grabeland.

Diese Festsetzung steht somit nicht im Widerspruch zu § 1 Abs. 5 Satz 4 BauGB, wonach u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden sollen.

Unter Berücksichtigung der "Bodenschutzklausel" (gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen), der im eingeschränkten Umfang noch weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung und des Erhaltes der Biotopflächen (Reduzierung des Düngemiteleintrages) ist die Festsetzung "Private Grünfläche - Grünland" für eine geordnete städtebauliche - und damit auch ökologische - Entwicklung des Planbereiches und der angrenzenden bebauten Gebiete erforderlich.

Dies gilt auch für das Dreieckgrundstück nördlich der Rietstraße, das über die Festsetzung "Grünfläche privat" den stadtklimatologisch wichtigen Frischluftaustausch auch über die Friedrich-Ebert-Straße hinweg gewährleistet.

Ergänzend hierzu soll gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB der Rad- und Fußweg - Wiesenstraße - entsiegelt (Entfernung der Asphaltdecke) und als Feinschotterweg zurückgebaut werden.

Der zentrale Grünzug zwischen Westring und Autobahn wird mit seinem Baumbestand gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 18 b BauGB als Wald planungsrechtlich festgesetzt. Entsprechend dem hohen Spiel- und Freizeitgehalt dieser Fläche für die Wohnbevölkerung östlich des Westringes und westlich der Autobahn wird der vorhandene Spielplatz planungsrechtlich gesichert.

Generell sind Naherholungsgebiete für Städte und Verdichtungsräume Infrastruktureinrichtungen, die die Lebensqualität ihrer Siedlungsgebiete entscheidend mitbestimmen. Deshalb ist es erforderlich, insbesondere naturnahe Freiräume und freie Landschaftsräume möglichst in oder zumindest in unmittelbarer Nähe von besiedelten Gebieten besonders für die Erholung zu erhalten.

Dies trifft nachweislich auch auf den o.g. zentralen Grünzug zu, der aufgrund seiner Einbindung in die relativ großzügigen Freiflächen, seiner Ausstattung und guten Erreichbarkeit in seinem Erholungswert sehr hoch einzuordnen ist.

Vor dem Hintergrund der hier erwähnten - und im Rahmen der UVP-Arbeitsgruppe näher untersuchten - drei für das Plangebiet und darüber hinaus bedeutsamen Potentiale (Klimapotential; Biotoppotential der bioökologisch bedeutsamen Flächen; Erholungspotential der Flächen mit wohnungsnahen Erholungseigenschaften) wurden im Rahmen der GE-Ausweisung weitere Festsetzungen getroffen:

Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im nördlichen Bereich kann der Bestand der Biozönose (Lebensgemeinschaft der Pflanzen und Tiere) des Feuchtbiotops durchaus beeinträchtigt werden. Der Grad der Gefährdung kann jedoch durch entsprechende landschaftsgestalterische Begleitmaßnahmen bei der baulichen Inanspruchnahme der nördlichen Flächen gering gehalten werden.

Um sowohl eine Beeinträchtigung der Biotop- und Naherholungsflächen zu vermeiden als auch zum Schutz der Wohnbebauung nordöstlich des Westringes sind rings um die gewerblichen Bauflächen Schutz- und Trenngrünpflanzungen vorgesehen. Diese sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BauGB landschaftstypisch zu bepflanzen.

Dabei kommt es weniger auf gepflegte Rasenflächen (ungemähte Wiesen haben in Bezug auf die Luftverbesserung eine hohe Wertigkeit), sondern auch auf hochwachsende Baum- und Strauchpflanzungen an, die durch ihre Funktion (Schattenspende, Staubfilterung, Temperatenausgleich und kleinräumige Luftzirkulation durch unterschiedliches Erwärmungs- und Abkühlungsverhalten von Wegen, Rasenflächen und Gehölzbeständen) bioklimatisch ausgleichend wirken und darüber hinaus das Ortsbild wesentlich ansprechender gestalten.

Die auf den einzelnen Grundstücken zu pflanzenden Gehölzbestände sollen dabei in den Randzonen und an den Grundstücksgrenzen möglichst in Form von mehrreihigen, geschlossenen Schutzpflanzungen angelegt werden, da sie dort auf lange Sicht in ihrem Bestand weitaus weniger durch betriebliche Vorgänge und Gebäudeneubauten gefährdet sind und nur geringe Pflegekosten verursachen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und Trenngrün entlang des Biotopes sollen nur gärtnerisch genutzt werden.

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad, wie sie in der Abstandsliste (Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990) unter den lfd. Nummern 1 - 178 (Abstandsklassen I - VI) aufgeführt, grundsätzlich unzulässig.

Diese Festsetzung sowie die Beschränkung auf zweigeschossige, in Ausnahmen viergeschossige Bauweise im Kreuzungsbereich Westring/Hertener Straße gewährleistet die weitgehend ungestörte Entwicklung des Wohnens in der näheren Umgebung des Neubaugebietes.

Die Viergeschossigkeit kann in diesem Bereich deshalb ausnahmsweise zugelassen werden, weil hierdurch - ökologisch begründet - die großflächige Versiegelung durch ausgedehnte Gebäudeanlagen eingeschränkt werden kann und - städtebaulich begründet - die Stadteingangssituation ansprechend und abwechslungsreich gestaltet werden kann.

Der kleinräumige Luftaustausch wird durch diese Ausnahmeregelung nicht eingeschränkt, weil die Dreigeschossigkeit nur in einem Umfang von 10 % der festgesetzten Grundflächenzahl (0,6) zugelassen werden kann und die Gebäudehöhen auf max. 15 m über vorhandenem Gelände beschränkt sind. Die Geländetopographie kann somit auch in der Staffelung der Gebäude von Norden nach Süden zum Ausdruck kommen.

Um diesen positiven Effekt zu verstärken, wurde für das nördliche Gewerbegebiet auch eine offene Bauweise festgesetzt. Diese läßt gem. § 22 Abs. 2 BauNVO Baukörperlängen nur bis zu 50 m zu.

Das geplante GE-II-Gebiet an der Friedrich-Ebert-Straße kann über die eingeschossige GE-Ausweisung des vorhandenen Baubestandes hinaus der Erweiterung des Betriebs für Landhandel in der "Paul's Mühle" dienen. Dieser Betrieb genießt grundsätzlich Bestandsschutz. Die Erweiterung in die Grünflächen ist durch Baugrenzen und eingeschränkte Nutzungsziffern ausgeschlossen.

Die eingeschossige GE-Ausweisung im Dreieck Rietstraße/Autobahn/Friedrich-Ebert-Straße ermöglicht eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung an der Friedrich-Ebert-Straße sowie eine Verknüpfung mit der gewerblichen Nutzung an der Rottstraße ohne den kleinräumigen Luftaustausch zu beeinträchtigen.

Beide GE-Gebiete orientieren sich bezüglich der Nutzungsziffern und der Einschränkung auf nicht wesentlich störende Betriebe und Betriebsteile i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO an dem benachbarten MI-Gebiet.

Die GRZ-Ausweisung von 0,5 bzw. 0,6 berücksichtigt dabei die Einbeziehung der Stellplätze und Garagen in die Grundflächen-Berechnung.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bei der Ermittlung der Grundfläche miteinzubeziehen. Wodurch, bei einer entsprechenden Gestaltung der Stellplätze (hier: breitfugig in wasseraufnahmefähigem Material gepflastert) der Versiegelungsanteil der Grundstücke beschränkt werden kann.

Das Plangebiet liegt am Südhang des vestischen Höhenrückens in einer Höhe von 60 - 82 m über NN.

Das Gelände läßt sich in einen oberen und einen unteren Teilbereich unterscheiden, die jeweils ca. die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen.

Die obere Teilfläche ist charakterisiert durch eine von Norden nach Süden ausgerichtete Hanglage. Dabei beträgt der Höhenunterschied - in der Diagonalen des Grundstückes gemessen - auf 400 m Länge ca. 20 m.

Die untere Teilfläche mit einem kaum wahrnehmbaren Höhenunterschied kann als "flach modellierte Niederung" bezeichnet werden.

Durch den Bau der Autobahn wurde das Geländeprofil des Plangebietes wesentlich verändert. Durch die Dammschüttung wurde der Hang diagonal angeschnitten. Dabei erreichte die Dammschüttung eine Höhe von bis zu 6 m über Gelände; somit wurde aus dem offenen Südhang eine enge Rinne. Die räumliche Wirkung dieser Rinne wird noch verstärkt durch eine bis zu 4 m hohe Straßenböschung am Westring.

In dieser Rinne bildet sich - wie bereits erwähnt - insbesondere durch den Erddruck der Dammschüttung der Autobahn an verschiedenen Stellen Stau-nässe.

Aufgrund dieser Tatsache sind innerhalb der nördlichen Gewerbefläche Veränderungen der feststehenden Geländetopographie gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB mit Ausnahme der notwendigen Gründungsmaßnahmen, der Anlegung von Grundstückszufahrten und notwendigen Stellplätze unzulässig. Terrassenförmige Geländemodellierung in Form von Anschüttungen können im Einzelfall zugelassen werden.

Diese Festsetzung in Verbindung mit der breitfugigen Pflasterung von Stellplätzen und mit der Vorschrift aus der Entwässerungssatzung der Stadt Recklinghausen, Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern, können eine Gefährdung der Grundwasserströmungen in diesem Bereich möglicherweise vermeiden und damit zum Erhalt des südlich angrenzenden Feuchtbiotops beitragen.

## 7.2 Verkehrerschließung

Der Bebauungsplanbereich wird im Süden durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Westen durch die Bundesautobahn A 43, im Norden durch die Hertener Straße (L 622) und im Osten durch den Westring (K 22) begrenzt. Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg in ost-westlicher Richtung, der das Wohngebiet westlich der Autobahn mit den Versorgungseinrichtungen der Friedrich-Ebert-Straße verbindet.

Den Baubeschränkungen entlang der Autobahn A 43 (§ 9 FStrG) wurde durch eine entsprechende Festlegung der Baugrenzen Rechnung getragen.

An der Nordseite (Hertener Straße) einschließlich des Kreuzungsbereiches mit dem Westring gibt es keine Zufahrtmöglichkeit zur Gewerbefläche im nördlichen Teil. Um den starken Linksabbiegerverkehr zur A 43 und nach Hochlar/Herten nicht zu beeinträchtigen, muß die Zufahrt vom Westring soweit wie möglich nach Süden gelegt werden.

Die nicht im Bebauungsplan festgesetzte Erschließungsstraße soll auf dem Hintergrund einer insgesamt ansprechenden Gestaltung des zukünftigen Gewerbegebietes nicht breiter als 10 m sein und alle 10 m beidseitig gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB mit Bäumen bepflanzt werden.

Im Falle einer zunächst privatrechtlichen Erschließung ist der Anschluß dieser Straße an den Westring vorab mit der Kreisverwaltung (der Westring ist Kreisstraße in der freien Strecke) und dem Tiefbauamt der Stadt abzuklären.

Außerdem ist gem. § 25 LStrWG ein 20-m-Streifen zwischen Bebauung (Baugrenze) und Fahrbahnrand (Westring) freizuhalten.

#### Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet-Zentrum liegt ca. 2 km vom Hbf Recklinghausen, der Strecke Wanne-Münster, entfernt.

Folgende Buslinien des öffentlichen Personen-Nahverkehrs tangieren den Bebauungsplanbereich:

Linie 239	Taktfolge:	alle 15 Minuten
	Haltestellen:	Wilder mannstraße mittlere Entfernung vom Plangebiet-Zentrum 150 m
Linie 249	Taktfolge:	alle 15 Minuten
	Haltestellen:	Westring mittlere Entfernung vom Plangebiet-Zentrum 150 m

### 7.3 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Je nach Größe und anfallender Schmutzwassermenge der Betriebe ist ein Kanalanschluß der nördlichen Gewerbefläche an den Westring über Pumpen möglich.

Für den Breuskesmühlenbach ist beiderseits der Bachachse ein Vorbehaltstreifen von 15 m als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen. In Teilbereichen kann dies zu Übernahmeansprüchen gegenüber der Stadt als Trägerin des Kanals führen.

Der Vorbehaltstreifen wurde deshalb so breit gewählt, um später eine Renaturierung des Bachlaufes zu ermöglichen.

Parallel zum Breuskesmühlenbach wird derzeit ein Entlastungssammler gebaut, der die Schmutzwasser aus dem Bereich Hochlar aufnehmen soll. Nach dessen Fertigstellung wäre der Breuskesmühlenbach von der Quelle bis zur Friedrich-Ebert-Straße schmutzwasserfrei.

Gewerbebetrieben muß vor Ansiedlung die Auflage erteilt werden, die evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. der Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

Wie bereits im Kapitel 7.1 erwähnt, sollen die Abläufe der Dachflächen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, sondern auf dem jeweiligen Grundstück versickern. Hierdurch wird die Ortsrandkanalisation entlastet und der Wasserhaushalt des Bodens aufrechterhalten.

Alles weitere regelt die Entwässerungssatzung der Stadt Recklinghausen vom 1.1.1991.

Die über das Grundstück ("Private Grünfläche/Grünland") zwischen Breuskesmühlenbach, Rietstraße und Autobahn verlaufende Gasleitung DN 150 St ist mit dem entsprechenden Schutzstreifen im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Versorgung des Planbereiches mit Gas und Wasser kann durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen gesichert werden. Für die ausreichende Versorgung des nördlichen GE-Gebietes mit elektrischer Energie ist die Errichtung einer Ortsnetzstation erforderlich.

Im Zuge der Neubaumaßnahmen notwendige Erweiterungen und Ergänzungen sind möglich und werden entsprechend dem Bedarf von den Versorgungsträgern durchgeführt.

Auf dem Hintergrund der umfangreichen, den Erhalt des Naturhaushaltes berücksichtigenden Festsetzungen wird empfohlen, das zukünftige Gewerbegebiet Hertener Straße/Westring mit umweltschonender Energie zu versorgen. Aus diesem Grund sind die technischen Voraussetzungen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung zu prüfen.

Der nächste Fernwärmeanschluß liegt derzeit ca. 400 m östlich des Plangebietes an der Hertener Straße/Einmündung Hohenzollernstraße.

Im Zusammenhang mit den Umbau- und Erweiterungsplänen eines Autohauses nördlich der Hertener Straße und der entsprechenden Anschlußmöglichkeit würde sich die Fernwärmeversorgung des nördlichen Teils des Plangebietes auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten anbieten.

#### 7.4 Spielflächen

Nach dem Entwurf zum Spielflächensystem der Stadt Recklinghausen i. S. des Rd.Erl. des Innenministers vom 31.7.1974, geändert durch Rd.Erl. des Innenministers vom 29.3.1978, gehört der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - zum Spielbereich V.

##### Spielbereich A

Der Spielbereich A wird für den Planbereich durch den geplanten Spielplatz südöstlich der Bezirkssportanlage Hochlar ("An der Sandkuhle") abgedeckt.

##### Spielbereich B

Die Versorgung des Spielbereiches B übernimmt der Spielplatz zwischen Westring und der Autobahn A 43 (Größe ca. 1.500 m<sup>2</sup>).

##### Spielbereich S

Die Versorgung mit Spielbereichen für Kleinkinder und jüngere Schulkinder wird grundsätzlich durch die Satzung über die Schaffung von Spielplätzen für Kleinkinder der Stadt Recklinghausen vom 3.6.1986 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauO NW (1984) sichergestellt.

Grundsätzlich kann die Versorgung mit Spielflächen für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 als gesichert angesehen werden.

## 8. Immissionen

### 8.1 Lärm

Durch zunehmende Technisierung und die historische Entwicklung des Nebeneinanders von Industrie/Gewerbe/Verkehr und Wohnen hat Lärm als Belästigungsfaktor einen hohen Stellenwert eingenommen. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch an den steigenden Ausgaben für Lärmschutzmaßnahmen und den unterschiedlichen Richtlinien und Gesetzen (DIN-, VDI-Richtlinien, TA-Lärm, VLärmSchG usw.). Dabei muß die Beurteilung des Lärms den unterschiedlichen Lärmimmissionen und -wirkungen Rechnung tragen (z. B. Dauerschallpegel).

In dem zu untersuchenden Planbereich ist z. Zt. nur an der Friedrich-Ebert-Straße - im als MI-Gebiet ausgewiesenen Teil und im hinteren Gebäude (private Grünfläche) - eine Wohnbebauung vorhanden. Sollten bei der Erstellung von Gewerbebetrieben Wohnungen oder Büroräume erstellt werden, müßten die Immissionsbelastungen gesondert ermittelt und die ggfls. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Bezogen auf das Biotop- und Klimapotential kann die Beeinträchtigung durch Lärm vernachlässigt werden, da für die Beurteilung der Lärmauswirkungen auf Biotope noch wesentliche wissenschaftliche Grundlagen fehlen. Dagegen können die Auswirkungen von Lärm auf die Erholungseignung bestimmter Bereiche wesentliche negative Folgen haben.

Um die Lärmbelastung des Plangebietes durch Kraftfahrzeuge der angrenzenden Straßen beschreiben zu können, wurden die Werte des Generalverkehrsplans von 1986, Prognose Streckenbelastung für das Jahr 2000, Netzvariante 2 (Bild 15) zugrundegelegt.

#### Friedrich-Ebert-Straße

$$\begin{array}{l} \text{tags M} = 1358 \text{ Kfz/h} \quad \hat{=} \quad L_m^{(25)} = 68,5 \text{ dB} \\ \text{nachts M} = 181 \text{ Kfz/h} \quad \hat{=} \quad L_m^{(25)} = 59,6 \text{ dB} \end{array}$$

$\Delta L_{\text{Sto}}$	$\Delta L_{V,50}$	$\Delta L_{\text{Stg}}$	$\Delta L_{S,\downarrow}$	$\Delta L_K$	$\Delta L_Z$
$\pm 0$	- 7	$\pm 0$	+ 1	+ 3	$\pm 0$

...

$$\begin{aligned} \text{tags } L_T &= (68,5 \pm 0 - 7 \pm 0 + 1 + 3 \pm 0) \text{ dB} = 65,5 \text{ dB aufger. } 66 \text{ dB} \\ \text{nachts } L_T &= (59,6 \pm 0 - 7 \pm 0 + 1 + 3 \pm 0) \text{ dB} = 56,6 \text{ dB " } 57 \text{ dB} \end{aligned}$$

der Orientierungswert nach Beiblatt 1, zu DIN 18005, Teil 1 ist für MI-Gebiete

tags 60 dB  
nachts 50 dB

der Orientierungswert wird

tags um 6 dB überschritten  
nachts um 7 dB überschritten

Anhaltswerte für Innengeräuschpegel in MI-Gebieten gemäß der VDI - Richtlinie 2719 für Schlafräume nachts 30 - 35 dB.

Bei einem maßgebenden Außengeräuschpegel von nachts 57 dB, muß demnach eine Schalldifferenz von 22 - 27 dB hergestellt werden.

Infrage kommen Schallschutzfenster der Klasse 2, mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30 - 34 dB.

Friedrich-Ebert-Straße

Hs.-Nr. 4

$$\begin{aligned} \text{tags } M &= 1358 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 68,5 \text{ dB} \\ \text{nachts } M &= 181 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 59,6 \text{ dB} \end{aligned}$$

$\Delta L_{\text{Sto}}$	$\Delta L_{V,50}$	$\Delta L_{\text{Stg.}}$	$\Delta L_{S, \frac{1}{100}}$	$\Delta L_K$	$\Delta L_Z$
$\pm 0$	- 7	$\pm 0$	- 12	$\pm 0$	$\pm 0$

$$\begin{aligned} \text{tags } L_T &= (68,5 \pm 0 - 7 \pm 0 - 12 \pm 0 \pm 0) \text{ dB} = 49,5 \text{ dB aufger. } 50 \text{ dB} \\ \text{nachts } L_T &= (59,6 \pm 0 - 7 \pm 0 - 12 \pm 0 \pm 0) \text{ dB} = 40,6 \text{ dB " } 41 \text{ dB} \end{aligned}$$

der Orientierungswert nach Beiblatt 1, zu DIN 18005, Teil 1 ist für GE-Gebiete

tags 65 dB  
nachts 55 dB

der Orientierungswert wird

tags nicht überschritten  
nachts nicht überschritten.

Westring (K<sub>22</sub>)

(MI-Gebiet)

$$\begin{aligned} \text{tags } M &= 840 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 66,5 \text{ dB} \\ \text{nachts } M &= 112 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 58,0 \text{ dB} \end{aligned}$$

$\Delta L_{\text{Sto}}$	$\Delta L_{V,50}$	$\Delta L_{\text{Stg.}}$	$\Delta L_S$	$\Delta L_K$	$\Delta L_Z$
$\pm 0$	- 7	$\pm 0$	+ 1	+ 3	$\pm 0$

$$\begin{aligned} \text{tags } L_T &= (66,5 \pm 0 - 7 \pm 0 + 1 + 3 \pm 0) \text{ dB} = 63,5 \text{ dB aufger. } 64 \text{ dB} \\ \text{nachts } L_T &= (58,0 \pm 0 - 7 \pm 0 + 1 + 3 \pm 0) \text{ dB} = 55,0 \text{ dB aufger. } 55 \text{ dB} \end{aligned}$$

der Orientierungswert nach Beiblatt 1, zu DIN 18005, Teil 1 ist für MI-Gebiete

tags 60 dB  
nachts 50 dB

der Orientierungswert wird

tags um 4 dB überschritten  
nachts um 5 dB überschritten.

Anhaltswerte für Innengeräuschpegel in MI-Gebieten gem. der VDI-Richtlinie 2719 für Schlafräume nachts 30 - 35 dB.

Bei einem maßgebenden Außengeräuschpegel von nachts 55 dB muß demnach eine Schalldifferenz von 20 25 dB hergestellt werden.

Infrage kommen Schallschutzfenster der Klasse 2, mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30 - 34 dB.

Westring (K 22)

(GE II -Gebiet)

Kreuzungsbereich

$$\begin{aligned} \text{tags } M &= 840 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 66,5 \text{ dB} \\ \text{nachts } M &= 112 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 58,0 \text{ dB} \end{aligned}$$

$\Delta L_{\text{Sto}}$	$\Delta L_{V,70}$	$\Delta L_{\text{Stg.}}$	$\Delta L_s$	$\Delta L_K$	$\Delta L_Z$
+		+			+
- 0	- 3,9	- 0	+ 3	+ 3	- 0

$$\text{tags } L_T = (66,5 \overset{+}{-} 0 \overset{+}{-} 3,9 \overset{+}{-} 0 \overset{+}{+} 3 \overset{+}{+} 3 \overset{+}{-} 0) \text{ dB} = 68,8 \text{ dB aufger. } 69 \text{ dB}$$

$$\text{nachts } L_T = (58,0 \overset{+}{-} 0 \overset{+}{-} 3,9 \overset{+}{-} 0 \overset{+}{+} 3 \overset{+}{+} 3 \overset{+}{-} 0) \text{ dB} = 60,1 \text{ dB aufger. } 61 \text{ dB}$$

der Orientierungswert nach Beiblatt 1, zu DIN 18005, Teil 1 ist für GE-Gebiete

tags 65 dB

nachts 55 dB

Der Orientierungswert wird

tags um 4 dB überschritten.

nachts um 6 dB überschritten.

Anhaltswerte für Innengeräuschpegel in Kommunikations- und Arbeitsräumen, tagsüber, gem. der VDI-Richtlinie 2719, 35 - 45 dB.

Bei einem maßgebenden Außengeräuschpegel von tagsüber 69 dB muß demnach eine Schalldifferenz von 24 - 34 dB hergestellt werden.

Infrage kommen Schallschutzfenster der Klasse 2, mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30-34 dB.

Ansonsten sollte für diesen Bereich, wie in der Einleitung beschrieben, verfahren werden.

Hertener Straße (L 622)

$$\begin{aligned} \text{tags } M &= 2433 \text{ Kfz/h} \cong L_m^{(25)} = 71 \text{ dB} \\ \text{nachts } M &= 325 \text{ Kfz/h} \cong L_m^{(25)} = 62,5 \text{ dB} \end{aligned}$$

$\Delta L_{\text{Sto}}$	$\Delta L_{V,50}$	$\Delta L_{\text{Stg.}}$	$\Delta L_s$	$\Delta L_K$	$\Delta L_Z$
$\begin{matrix} + \\ - 0 \end{matrix}$	$- 7$	$\begin{matrix} + \\ - 0 \end{matrix}$	$+ 2,5$	$+ 3$	$\begin{matrix} + \\ - 0 \end{matrix}$

$$\text{tags } L_T = (71,0 \pm 0 - 7 \pm 0 + 2,5 + 3 \pm 0) \text{ dB} = 69,5 \text{ dB} \\ \text{aufger. } 70 \text{ dB}$$

$$\text{nachts } L_T = (62,5 \pm 0 - 7 \pm 0 + 2,5 + 3 \pm 0) \text{ dB} = 61,5 \text{ dB} \\ \text{aufger. } 62 \text{ dB}$$

der Orientierungswert nach Beiblatt 1, zu DIN 18005, Teil 1 ist für GE-Gebiete

tags 65 dB

nachts 55 dB

der Orientierungswert wird

tags um 5 dB überschritten  
nachts um 7 dB überschritten.

Anhaltswerte für Innengeräuschpegel in Kommunikations- und Arbeitsräumen, tagsüber, gem. der VDI-Richtlinie 2719, 35 - 45 dB

Bei einem maßgebenden Außengeräuschpegel von tagsüber 70 dB muß danach eine Schalldifferenz von 25 - 35 dB hergestellt werden.

Infrage kommen Schallschutzfenster der Klasse 3, mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 35 - 39 dB.

Autobahn (A 43)

$$\begin{aligned} \text{tags } M &= 1998 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 70,2 \text{ dB} \\ \text{nachts } M &= 465 \text{ Kfz/h} \hat{=} L_m^{(25)} = 64,0 \text{ dB} \end{aligned}$$

$\Delta L_{\text{Sto}}$	$\Delta L_{V, >120}$	$\Delta L_{\text{Stg.}}$	$\Delta L_{S,}$	$\Delta L_K$	$\Delta L_Z$
+ - 0	+ 2	+ - 0	+ - 0	+ - 0	- 15

$$\text{tags } L_T = (70,2 \pm 0 + 2 \pm 0 \pm 0 \pm 0 - 15) \text{ dB} = 57,2 \text{ aufger. } 58 \text{ dB}$$

$$\text{nachts } L_T = (64,0 \pm 0 + 2 \pm 0 \pm 0 \pm 0 - 15) \text{ dB} = 51,0 \text{ aufger. } 51 \text{ dB}$$

der Orientierungswert nach Beiblatt 1, zu DIN 18005, Teil 1  
ost für GE-Gebiete

$$\text{tags} = 65 \text{ dB}$$

$$\text{nachts} = 55 \text{ dB}$$

der Orientierungswert wird

tags nicht überschritten

nachts nicht überschritten

### 8.3 Schadstoffimmissionen

Die Beschreibung von Belastungen durch Luftverunreinigungen setzt Angaben über den Grad der schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen (bspw. Verkehrsdichte unterschiedlicher Straßenkategorien, lokale Schadstoffquellen von Betrieben, bergbaulichen Einrichtungen usw.) voraus. Dies macht eine qualifizierte Auswahl von bspw. in einem (Belastungs-)Gebiet vorhandenen Schadstoffen (speziellen Einzelstoffsubstanzen, Schwefeldioxid, Staubkonzentration, Schwebstaubkonzentration) unter Berücksichtigung von klimatischen Besonderheiten erforderlich. Die Grundlage zur Schadstoffermittlung bildet hierbei der "Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte" des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (1. Fortschreibung 1987).

#### Staub

1987 wurden die Werte der Immissionskenngrößen für Staub als Jahresmittelwert mit

$$I_1V < 0,15 \text{ g/m}^2\text{d}$$

zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $I_{W1} = 0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$ ) und als maximaler Monatsmittelwert

$$I_2V = 0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$$

(zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $I_{W2} = 0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$ ) gemessen.

#### Schwefeldioxid

Die Immissionskenngrößen bei Schwefeldioxid lagen 1987 für den Jahresmittelwert

$$I_1V \text{ unter } 0,07 \text{ mg/m}^3$$

(zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $I_{W2} = 0,40 \text{ mg/m}^3$  und die Spitzenkonzentration

$$I_2V < 0,30 \text{ mg/m}^3$$

(zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $I_{W2} = 0,40 \text{ mg/m}^3$ ) und damit unter den zulässigen Werten.

#### Schadstoffniederschläge aus der Luft

##### Blei

Die Immissionsbelastung für Blei lag 1987 im Jahremittel bei  $I_1V = 110 \text{ } \mu\text{g/m}^2\text{d}$  und damit unter dem Grenzwert der TA Luft ( $250 \text{ } \mu\text{g/m}^2\text{d}$ ).

...

### Cadmium

Der Jahresmittelwert für Cadmium lag 1987 bei 1,6 ug/m<sup>2</sup>d und damit unter dem Grenzwert der TA Luft (5,0 ug/m<sup>2</sup>d).

Diese Belastungswerte entsprechen der allgemeinen Situation im Ruhrgebiet. Auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sie keinen Einfluß, denn besonders empfindliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

Die Belastung der Böden durch Schwermetalle wurde für den Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte 1980 - 1984, bezogen auf ein 1-km-Rasternetz, erfaßt. Der Gesamtgehalt (Wirkdosis) an Schwermetallen am nächsten Meßpunkt liegt danach für Cadmium und Kupfer unterhalb der Bedenklichkeitsschwelle, während die Werte für Zink und Blei darüber liegen.

Nach Einschätzung der Landesanstalt für Immissionsschutz sind bei den vorhandenen Schwermetallkonzentrationen jedoch keine offenkundigen Schäden für Pflanzen zu erwarten. Für den Menschen sind diese Konzentrationen im Boden unschädlich.

Es muß allerdings vermieden werden, daß durch Aufbringen von metallhaltigen Düngeschlämmen zusätzliche Bodenbelastungen verursacht werden.

Darüber hinaus haben die Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Stumpfl/Hardt auf mögliche Belastungen infolge von Überdüngungsmaßnahmen der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Plangebiet hingewiesen. Hierüber liegen jedoch keine weiteren Erkenntnisse vor.

### 8.4 Altlasten

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über mögliche Altlasten-Verdachtsflächen im Plangebiet vor.

9. Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße

1. Festsetzungen gem. § 9, § 31 und § 2 Abs. 5 BauGB i. V. mit der BauNVO
  - 1.1 Gliederung der Betriebe und Anlagen in GE-Gebieten
    - 1.1.1 Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird für die mit einem A gekennzeichneten GE-Gebiete festgesetzt, daß Gewerbebetriebe und Anlagen mit ähnlichem (vergleichbarem) Immissionsgrad, wie sie in der Abstandsliste unter den lfd. Nrn. 1 bis 178 (Abstandsklasse I - VI) nach dem Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990 (MBI. NW 1990, S. 504) geführt werden, unzulässig sind. Der Abstandserlaß ist der Begründung als Anlage beigelegt.
    - 1.1.2 Gem. § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß in den GE-Gebieten westlich der Friedrich-Ebert-Straße nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO nicht wesentlich stören.
  - 1.2 Ausnahmen und Befreiung in GE-Gebieten
    - 1.2.1 Gem. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, daß in den mit A gekennzeichneten GE-Gebieten, Gewerbebetriebe und ähnliche Anlagen, wie sie in der Abstandsliste unter den lfd. Nrn. 149 - 178 (Abstandsklasse VI) aufgeführt sind, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen unter den lfd. Nrn. 179 - 196 (Abstandsklasse VII) entsprechen, ausnahmsweise zulässig sind.
    - 1.2.2 Gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse in den mit A gekennzeichneten GE-Gebieten im folgenden Umfang zugelassen werden:  
Unter Einhaltung der festgesetzten Geschoßflächenzahl kann die Zahl der Vollgeschosse von zwei auf vier Vollgeschosse erhöht werden.  
Der Umfang des vierten Vollgeschosses darf 10 % der anrechenbaren Grundflächenzahl hierbei nicht überschreiten.
  - 1.3 Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - BAB 43 -

Gem. § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß in den GE-Gebieten allgemein nur solche Betriebe zulässig sind, von denen keine Emissionen wie Rauch, Dampf und Blendwirkungen ausgehen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 43 hervorzurufen.
  - 1.4 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen in den mit einem A gekennzeichneten GE-Gebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Unzulässigkeit von Nebenanlagen

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, daß Nebenanlagen in den GE-Gebieten außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind.

1.6 Schutz der Geländetopographie

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB wird festgesetzt, daß in den mit einem A gekennzeichneten GE-Gebieten Veränderungen der bestehenden Geländetopographie mit Ausnahme der notwendigen Gründungsmaßnahmen und der Anlegung von Grundstückszufahrten und notwendigen Stellplätze unzulässig sind. Terrassenförmige Geländemodellierungen in Form von Anschüttungen können im Einzelfall zugelassen werden.

1.7 Entsiegelung Rad- und Fußweg

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB wird festgesetzt, daß der Rad- und Fußweg in einen wassergebundenen Feinschotterweg umgebaut wird.

1.8 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

Im gesamten Bebauungsplanbereich müssen für alle geplanten Wohn- und Bürogebäude bzw. bei Umbau oder Neubau innerhalb des vorhandenen Baubestandes Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden. Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB wird für die genannten Vorhaben festgesetzt, daß an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen sowie den Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 vorgesehen werden müssen. Das bewertete Schalldämmmaß muß mindestens der Schallschutzklasse 2 gem. der VDI-Richtlinie 2719 vom Oktober 1973 entsprechen.

1.9 Pflanzgebote

1.9.1 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB wird festgesetzt, daß auf Stellplatzanlagen für je acht Pkw-Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger Baum, ca. 25 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen ist.

1.9.2 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB wird für die im Plan ausgewiesenen Bäume festgesetzt, daß ein hochstämmiger Baum, ca. 25 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen und zu erhalten ist.

...

- 1.9.3 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB sind für alle im Plan durch Zeichen und Text festgesetzten Pflanzgebote standortgerechte Arten zu verwenden. (Eine Liste standortgerechter Kronen-Bäume, Bäumen als Heister und Gehölze, ist der Begründung als Anlage beigelegt).
- 1.9.4 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB wird festgesetzt, daß in den GE-Gebieten mindestens 50 % der Dachflächen baulicher Anlagen mit einer Erdschicht von mind. 4 cm Stärke zu versehen sind und mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen oder Wildkräutern zu bepflanzen und zu erhalten sind. Ausnahmsweise können gleichgroße Ersatzflächen auf dem eigenen Grundstück bepflanzt werden. Die überwiegend geschlossenen Gebäudewände sind fortlaufend mind. alle 5 m durch Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Von diesen Bestimmungen sind Bauteile, die der Belichtung und Belüftung dienen, ausgenommen.
- 1.9.5 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB wird festgesetzt, daß auf allen im Plan nicht ausgewiesenen zusätzlichen Erschließungsstraßen beidseitig alle 10 m ein hochstämmiger Baum, ca. 25 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen und zu erhalten ist.
2. **Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW**
- 2.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen  
In den mit einem A gekennzeichneten GE-Gebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten.
- 2.2 Gestaltung der überbaubaren Grundstücksflächen  
Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der GE-Gebiete nicht durch Gebäude, Garagen, Stellplätze und Lagerflächen genutzte Flächen sind als Grünfläche zu gestalten.
- 2.3 Gestaltung von Stellplätzen  
In den GE-Gebieten sind die Pkw-Stellplätze breitfugig mit wasser-  
aufnahmefähigem Material zu pflastern.
- 2.4 Einfriedigungen
- 2.4.1 Die Einfriedigungen der Grundstücke in GE-Gebieten im straßenseitigen Bereich sind nur in Maschendraht zulässig. Sie sind mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Eine zusätzliche Hecke ist hierbei in dem Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Maschendrahtzaun zulässig.
- 2.4.2 Die Einfriedigungen an sonstigen Grundstücksgrenzen in den GE-Gebieten sind aus einem durchgängigen, mind. 1,5 m breiten Pflanzstreifen (je Grundstück 0,75 m) mit freiwachsenden Hecken aus heimischen Laubgehölzen herzustellen. Im Zusammenhang mit diesen Pflanzungen ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen zulässig.

## 2.5 Dachgestaltung in GE-Gebieten

Innerhalb der GE-Gebiete sind Dächer bis zu 30° Dachneigung zulässig.

## 2.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sammelhinweisschilder an den Zufahrten zum Gewerbegebiet.

Unzulässig sind Werbeanlagen an Einfriedigungen.

Unzulässig sind alle blinkenden und sich bewegenden Werbeanlagen, Wiederholungen und Reihungen von Werbeanlagen an einer Gebäudeseite sowie Werbeanlagen, die

- a) größer als 5 m<sup>2</sup> sind oder
- b) eine Höhe von 1,0 m oder eine Länge von 5,0 m überschreiten oder
- c) als freistehende Werbetafeln von mehr als 1,0 m Höhe und 2,0 m Breite ausgeführt werden oder
- d) über Traufenhöhe hinausgehen.

## 3. **Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB**

### 3.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden liegen die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Einwirkungsbereich des untertägigen Abbaues. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Im Bereich der durch das Plangebiet verlaufenden zwei Ausbißlinien untertägig vorhandener tektonischer Störungen ist rechtzeitig vor der Planung von Erschließungsmaßnahmen, möglicher Grundstücksaufteilungen und der Stellung einzelner Gebäude wegen der unbedingt erforderlichen Abstimmung mit der Ruhrkohle AG Westfalen in Dortmund Verbindung aufzunehmen. (Ein Plan der Ausbißlinien ist als Anlage der Begründung beigelegt).

## 4. **Hinweis**

### 4.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzel-funde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

4.2 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 3.6.1986 ist zu beachten.

4.3 Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Recklinghausen vom 1.1.1991 ist zu beachten.

4.4 Eingriffe in Natur und Landschaft gem. Landschaftsschutzgesetz NW

Bei der Festsetzung der gewerblichen Baufläche im Bereich Hertener Straße/Westring handelt es sich um eine Angebotsplanung für Vorhaben, die im Sinne der §§ 4 und 6 Landschaftsgesetz NW (LG) zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Zum Ausgleich dieser Eingriffe sind entweder innerhalb des Plangebietes die beiden Grünflächen 'Biotop' durch zusätzliche fachgerechte Begrünungsmaßnahmen zu schützen, pflegen und zu entwickeln oder außerhalb des Plangebietes in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden eine vergleichbare Fläche in Größe, Lage, Funktion und Ausstattung als Ausgleichs- und Ersatzfläche zu bestimmen.

4.5 Anlagen der Außenwerbung

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 43 oder auf der freien Strecke der L 622 ansprechen sollen, sind dem Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. §§ 9 FStrG/25 StrWG zu übersenden.

10. Soziale Maßnahmen gem. § 180 BauGB

Bei der Verwirklichung der Planung sind nachteilige Auswirkungen auf die Belange der dort wohnenden und arbeitenden Menschen, insbesondere in wirtschaftliche und sozialer Hinsicht nicht zu erwarten.

Die Planung zielt darauf ab, in einer bestehenden Gemengelagen-Situation ein verträgliches Nebeneinander der Wohn- und Gewerbenutzung vor allem im Hinblick auf mögliche Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Näheres hierzu ist dem Kapitel 7 - Ziele der Stadtplanung - zu entnehmen.

Da mit der Einschränkung von gewerblichen Nutzungen und anderen Maßnahmen den besonderen Gegebenheiten Rechnung getragen wird, ist die Aufstellung eines Sozialplanes nicht erforderlich.

11. Bodenordnende Maßnahmen

Die vorhandenen Grundstücksstrukturen machen im Planbereich keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich bzw. beschränken sich, soweit erforderlich, auf den Grunderwerb für die öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen.

12. Flächenbilanz

Zu dieser Begründung gehört als Anlage eine Flächenbilanz.

13. Kosten

Überschlägig werden der Stadt folgende Kosten entstehen:

Begrünung	ca.	16.000,- DM
Grunderwerb	ca.	400.000,- DM
Kanalisation incl. Regenwasserbehandlung	ca.	400.000,- DM
		<hr/>
insgesamt	ca.	810.000,- DM

Recklinghausen, den 15.8.1991  
Der Stadtdirektor  
I. A.

*Sinhuber-Schotte*  
Sinhuber-Schotte  
Städt. Baurätin z. A.

Flächenbilanz zum Bebauungsplan  
 - Westring / Friedrich-Ebert-Straße -

Nr. 165

	ha	a	m <sup>2</sup>	%
1. Fläche des Planungsgebietes	16	18	00	100
2. Gewerbeflächen	3	70	10	23
3. Gemischte Bauflächen		83	30	5
4. Waldflächen		56	40	4
5. Verkehrsflächen		72	20	4
davon				
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung				
- Rad- und Fußweg - 0,4800 ha				
davon				
Straßenflächen - 0,2420 ha				
6. Grünflächen	9	53	20	59
davon öffentlich				
Spielplatz 0,7280 ha				
Biotop 3,9270 ha				
davon privat 4,8770 ha				
7. Flächen für die Wasserwirtschaft		82	40	5
8. Flächen für Versorgungsanlagen			40	0

Aufgestellt und berechnet:

Amt für Vermessung  
 und Stadterneuerung

Recklinghausen, den 4.2.1991

*Wüller VTA*

Gehölzliste

=====

Kronen-Bäume

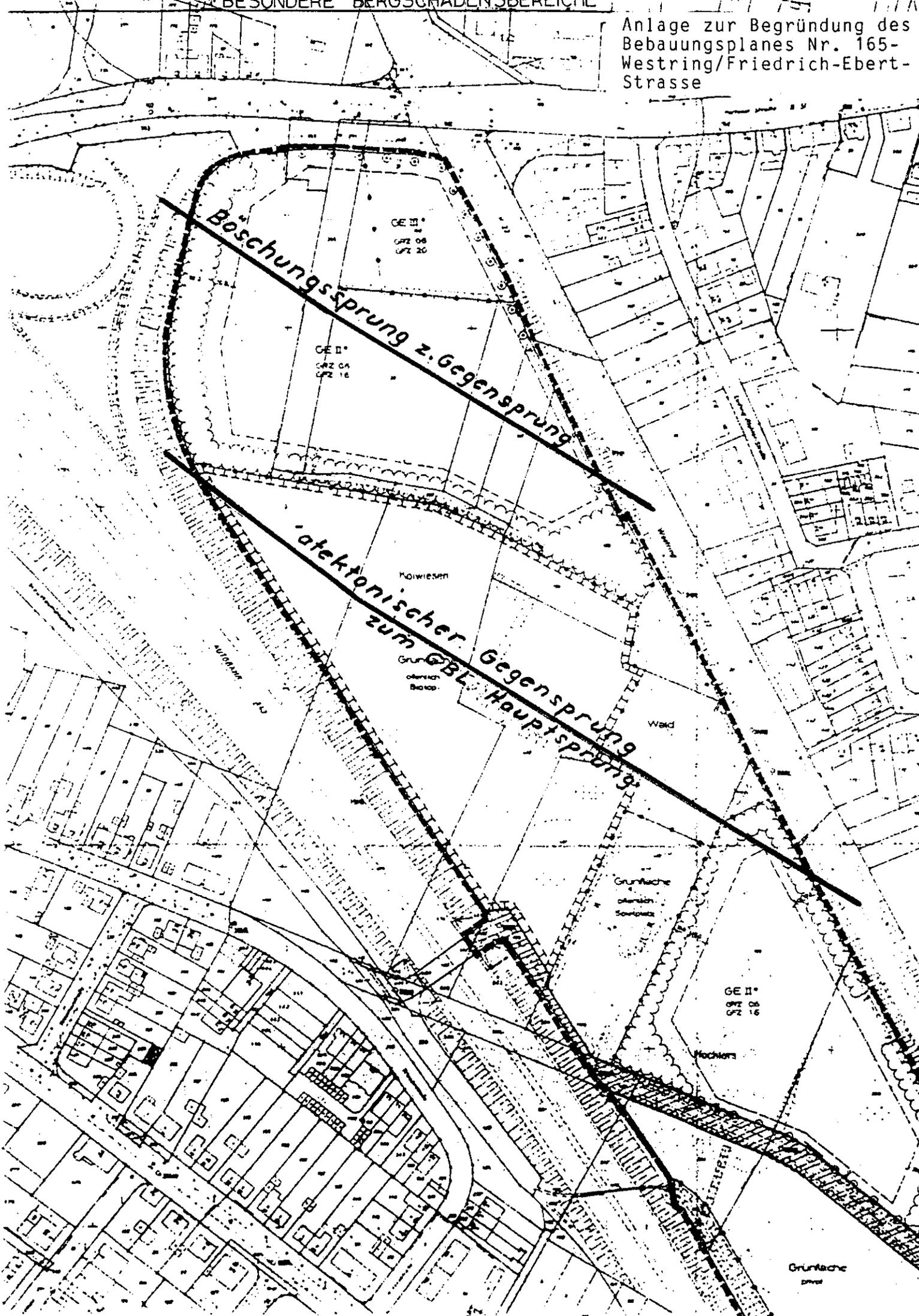
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

Bäume als Heister

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Betula pubescens	Moorbirke
Betula verrucosa	Weißbirke
Populus canescens	Graupappel
Populus tremula	Zitterpappel
Sorbus aucuparia	Eberesche

Gehölze

Amelanchier canadensis	Felsenbirne	Rosa canina	Hundrose
Cornus mas	Hartriegel	Rosa pimpinellifolia	Bibernelle
Cornus sanguinea	roter Hartriegel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Corylus avellana	Haselnuß	Rosa rugosa	Apfelrose
Euonymus europaeus	Raffenhütchen	Rosa rugotida	Böschungstraube
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	Salix caprea	Salweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Salix cinerea	Achweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	gem. Schneeball
Rhamnus frangula	Faulbaum		









### 3. Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1 Baugenehmigungsverfahren  
 Zu Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Räume im Sinne des § 30 Abs. 3 BauO NW hat die Bauaufsichtsbehörde das Städtische Gewerbeaufsichtswesen zu hören, u. a. soweit Teilbereiche des Immissionserschutzes zur Landestaburteilung - VV BauO NW - RdErl. d. Ministers für Landes- und Städteentwicklung v. 29.11.1964 - SMBl. NW 23212). Das Städtische Gewerbeaufsichtswesen hat dabei anhand der von der Bauaufsichtsbehörde übersandten Bauunterlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauunterlagen, insbesondere die Baubeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Betriebsbeschreibung nach Anlage 4 zu VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte, voraussetzende Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionsituation und die hieraus zu ziehenden Immissionsfolgerungen für die Stellungnahme des Städtischen Gewerbeaufsichtswesens auf Erläuterungen, mit bestimmten Anlagen zu unterstützen. Für die Stellungnahme des Städtischen Gewerbeaufsichtswesens im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhaltspunkt, ob bei der Erhebung der Daten oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der oben angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Städtischen Gewerbeaufsichtswesens. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

### 4.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9.7.1962 (SMBl. NW 280) wird mit dessen Zustimmung aufgehoben.

Ergibt sich aus den vorliegenden Bauunterlagen, daß erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch die Anlagen ausgeschlossen werden können, so soll das Städtische Gewerbeaufsichtswesen der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen bautechnischer Art zur Aufnahme in den Bauschein vorzuschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewirten werden, daß nur durch diese Auflagen notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Ergibt sich aus den vorliegenden Bauunterlagen, daß die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so soll das Städtische Gewerbeaufsichtswesen die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, daß das Vorhaben aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG). Im übrigen wird auf Nummer 30.34 VV BauO NW hingewiesen.

### 3.2

Nichtanwendung der Abstandsliste im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Abfahrgesetz und in sonstige Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

### Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer der 4-BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungskesseln für den Einsatz von festen, flüssigen oder pastösen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 300 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Treckendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Asphalt- oder Schmierstoffanlagen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtstählen (Blei-, Zink- und Kupfererzrätten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogen mit weniger als 50 t Gesamtstichtgewicht sowie Injektionslöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 77 und 79)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Containern (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlschmelzstationen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.3b (1) 4.3c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Nonferrolegierungen und Karbid einschließl. Aluminiumnitrid
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserspäthen, Holzspanplatten oder Holzspanmatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Desulfurierung oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Tier- oder Gasaussatz		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kiesgur, Magnesit, Quarzit oder Schiefersteine		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstückgewicht (t) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmittel (s. auch lfd. Nrn. 55 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kahl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von organischen Konzentraten, Nitrilen, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heißkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeerzeugung a) bei Heißkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühlräume mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektrospannanlagen einschließlich der Schaltglieder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (t)
				43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
				44	1.10 (1)	Anlagen zum Briкетieren von Braun- oder Steinkohle
				45	2.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasmaßern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
				46	2.13 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
				47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenaustoffen unter Verwendung von Zement
				48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenaustoffe und Teersplattanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	
IV	500	49	3.2 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Schlackebereitungen in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung, von 60 t oder mehr Gießhöhe je Monat	
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rollen (t)	
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (t)	
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerlegen von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotormotors von 100 KW oder mehr	
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther	
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffharzen	
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harthardkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromschleifer oder Apparateile	
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde	
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden:	
		61	5.3 (1)	a)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
				b)	Kunstharzen oder organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Treib- oder heißem Bitumen, ausgekommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Bitumen	
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	
65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Nylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt			
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffharzbindemitteln			
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Pflanzstoffen			

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Henschenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweinplätzen oder e) 650 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 5 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstge- wonnenen tierischen Fetten zu Speiseölen in Flei- schereien mit einer Leistung bis zu 500 kg Speiseöl je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tie- rischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käse- barmägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemittel- teilen oder technischen Fetten aus den Schlachtabfall- produkten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Kläu- en oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausge- nommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Granulaten, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grund- futter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von anorganischen Rück- ständen aus festen Stoffen durch Verflüchtigen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Heugabeln, Schaufelgeräten, Greifern, Saugrohren oder ähnli- chen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdsteinen oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gastubinnenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mühlen oder Trocknen von Kohle mit ei- ner Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasser- gas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahl- er verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klas- sieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieseiger, Magnesit, Mineralfarben, Mastholschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trab) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeiten von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Brechen von Perlit, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Deckschicht 200 kg oder mehr je m <sup>2</sup> Rauminhalt der Brennanlage be- trägt; ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablaufleitung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasse- konsteinen oder Faserelementen unter Dampfüber- druck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Ver- wendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Häfen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Entschleimen von Gubeln oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vaku- um-Schmelzanlagen für Gubeln oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 3 oder mehr sowie Eisen-, Ferro- per- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Ker- ne auf anderem Wege hergestellt werden, mit einer Lei- stung von weniger als 20 t Gubelle je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Ein- satz von 1 000 kg oder mehr, sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 15)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, Ins- besondere von Blöcken, Brammen, Knäupeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutz- schichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflä- chen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammstrahlen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bölen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behäl- tern aus Metall in geschlossenen Häfen (z. B. Dampf- kessel, Containern (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder Tei- len aus Metall in geschlossenen Häfen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbau- strukturen in geschlossenen Häfen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder Pasten, von Blei- oder Nickel- haltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metall- pulvern oder Pasten; ausgenommen Anlagen zur Her- stellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissounggasfabriken)
		105	4.1 P (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbe- kampfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arznei- mitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs- mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunsthhar- zen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Cockpitsäulen oder Jahn- oder tafelförmigen Motorblöcken einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen ( ) a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungbrennplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Maststiefelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Maststiefelplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungbrennplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Maststiefelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Maststiefelplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gekälzte, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Welle, ausgenommen Anlagen für selbstgenommene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hele oder Stückermetellen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Erzeugnissen, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Schlacke aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetik-Kautschuk unter Verwendung von Schwefel(II) oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde ( )
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bautelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleiereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzoarten ( )
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke ( )
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien ( )
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
		146	-	Schrotpläne
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen ( )
		148	-	Spezialräum aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen ( )
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Breimen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganeutron oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (z. B. Harzmatrizen oder Faser-Formmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden.
		156	5.10 (2)	a) für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		157	7.1 (1)	b) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schweißschleifen, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Einde- oder Lösungsmittel
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jungbennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgügelplätzen d) 102 bis weniger als 325 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räumlichkeiten mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		160	7.21 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		161	7.27 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		162	7.28 (1)	Melassebrennereien, Bier- oder Brauereianlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürsten aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		164	10.13 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbstoffen, Alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		165	10.15 (2)	Automatische Autowaschanlagen (*) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasurbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzeereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischerbetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilkherzeugung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergüssen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinenten, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapezierfabriken, die nicht durch Vd. Nr. 112 oder 113 erlaubt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräteaustaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Keulrubik eingesetzt werden

## Ergänzende Hinweise zur Abstandsliste

Genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1 + 2) 1.3 (1 + 2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen Verbrennungsmotoranlagen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
1.6 (2)	Windkraftanlagen	Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 kW von einem erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen. Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich.
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Hallenbetrieb nach Gen. Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverfahren im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverfahren im Freien, wegen des lauten Anlaßes, Abstände über 2.000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden.
3.13 (1)	Sprengverformung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.22 (1)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.11 (1)	Herstellung von Cellulosenitrierten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1 n (1)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1 o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbzweischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
4.11 (1)	Anlagen zum Umgang mit a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen, b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden, c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen. Herstellung von Fischmehl oder Fischöl Aufbereitung oder Lagerung von Fischmehl Garnelendarrren oder Kochereien für Futterkrabben Hopfen-Schwefelarrren Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen) Gerätee-Veraschungsöfen Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen Sprengstoffe Herstellung von Zellhorn Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt Pechsedimenten Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatperpentinöl oder Fallöl Motorsportanlagen	Kein Immissionschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb. Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Kein Immissionschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich. Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig. Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig. Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig. Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Motorsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalles ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlicher Geräte und durch Unterschiede in der Nutzungseinstellung ergeben sich unterschiedlich grobe Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1.500 m als notwendig angesehen. Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.
7.16 (1)		
7.17 (1)		
7.18 (1)		
7.26 (2)		
8.2 (1)		
8.3 (2)		
9.1-9.9 9.12-9.14		
10.1 (1)		
10.2 (1)		
10.3 (1)		
10.4 (1)		
10.5 (1)		
10.6 (2)		
10.17 (2)		
10.18 (2)		